Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Diese Bitte glaubt Ihnen B. G. der Vollz. Rath um so mehr empfehlen zu müssen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus eilf Aktivbürgern besteht, ihrer örtlichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schaenis hätte gerissen, und stets mit Wangen hätte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schul- und andere Güter gemeinschaftlich besizt und genießt.

Die Criminalgesetzgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzgebungs-Commißion mit der Untersuchung beauftragt: ob das Gesetz vom 28. Hornung 1800, welches den Distriktsgerichten die Beurtheilung der mindern Vergehen beylegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commißion hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen kürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

1. Der 88te Art. der Constitution unterscheidet zwey Classen von Verbrechen, die schweren Verbrechen, und die geringen. Die erstern sind diejenigen, welche die Todesstraffe, die Gefängniß- oder Verbannungsstraffe für länger als zehen Jahre, nach sich ziehen; und unter den leztern werden alle andern Vergehen verstanden. Der gleiche Artikel erklärt, daß die Cantonsgerichte in schweren Criminalfällen in erster Instanz, und in den übrigen Criminalfällen in lezter Instanz abzusprechen haben. Wenn also die Cantonsgerichte in geringern Criminalfällen in lezter Instanz absprechen, so folget natürlicher- uud nothwendigerweise daraus, daß ein anderes Gericht in erster Instanz urtheilen müsse, und dieses Gericht kann kein anderes, als das Distriktsgericht seyn

2. Allein ohne uns länger dabey aufzuhalten, den Sinn der Verfassungsakte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger entscheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Richter in allen geringern Criminalfällen seyn sollen: das will sagen, daß die Organisation der Gerechtigkeitspflege in Helvetien einen einzigen Fall aufweisen würde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt wäre; den Fall nemlich, wo es um seine Ehre, seinen politischen Stand, und seine Freyheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Cassation vorbehalten sey; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation kennt; ein Unterschied, der äusserst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom den Richter begwältigt, diejenigen Gründe in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Straffe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. August.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers, über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Oberseftigen, welches durch den Beschluß vom 12. August 1800 abgesezt worden,

beschließt:

1. Zu neuen Mitgliedern des Distriktsgerichts Oberseftigen, sind ernennet worden:

Bürger Brügger, gewesener Freyweibel zu Kirchdorf.
— Christ. Dähler, Alt-Ammann von Seftigen.
— Christian Ruffener in Bühl von Blumenstein.
— Christian Schwendimann, Alt-Statthalter von Bohlern, Kirchhöri Thierachern.
— Peter in der Mühle, Distriktsrichter von Amsoldingen.
— Ulrich Wanger, Munizipal von Thierachern.
— Christen in der Mühle, Agent zu Uetendorf.
— Christian Krebs, von Kirchdorf, Agent das.

2. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse zur Bekanntmachung eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Winterm.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß die im 4ten Art. seines Beschlusses vom 7ten Weinm. verordnete Einsendung der Bordereaux über die an die fränkischen Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von statten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor sich gehende Zusammenziehung der fränkischen Armee auf der östlichen Gränze der Republik, die Unterstützung der dor-

tigen Gegenden im höchsten Grade dringend macht.— Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die in dem 1ten Art. des Beschlusses vom 7ten Weinmonat genannten Cantone, werden für jedes Eins auf hundert Theile, wofür einer angelegt ist, den Werth von zwey tausend Schweizerfranken liefern, so daß das Contingent des Cantons, der 2 1/2 Theile beyzutragen hat, fünf tausend Franken, dessen, der drey Theile beyzutragen hat, sechstausend Franken u. s. w. ausmachen soll.
2. Jede Verwaltungskammer wird inner zwölf Tagen vom Datum dieses Beschlusses an, das Contingent ihres Cantons, entweder in Borderaux, welche die seit dem 1. Fruktidor gemachte Lieferungen für den Werth desselben bescheinigen, oder in baarem Gelde, an den helvetischen Ordonnateur bey der Reserve, jezt Bündtnerarmee, übermachen.
3. Der an baarem Gelde herauskommende Betrag, wird sogleich zur Erleichterung derjenigen Cantone verwendet werden, die gegenwärtig außer Verhältniß mit Truppen beladen sind.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 5. Nov.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Es soll in Bern eine Unterrichtsschule für die Bataillone der leichten und Linien-Infanterie, und für das Artilleriekorps, errichtet werden.
2. In diese Schule sollen der Adjutantmajor jeden Bataillons, ein Wachtmeister und ein Carporal von jeder Compagnie beruffen werden.
3. Wenn die Wachtmeister und Carporale beysamen seyn werden, sollen sie eine Compagnie formiren, in der Caserne wohnen, und sich mittelst ihres Soldes und der Rationen unterhalten. Die Adjutanten-Majors werden bey dieser Compagnie zugetheilt seyn.
4. Diese Compagnie wird gänzlich und unmittelbar unter den Befehlen des Brigadechefs Weber, Commandanten der Unterrichtsschule stehen, sowohl für das, so den Unterricht, als die Militair-Zucht und den Dienst anbetrift.
5. Die Adjutantmajors werden als Offiziere, die Wachtmeister und Carporalen aber ohne Unterschied entweder als Soldaten, oder in ihrer Eigenschaft, auf die Wache ziehen, jedesmal, und je nachdem es der Commandant der Schule, für den Unterricht im Garnisonsdienst zuträglich finden wird.
6. Der Bürger Commandant Weber wird sechs Instruktoren unter den Offizieren oder Exerziermeistern der ehemaligen Unterrichtsschule erwählen, welchen die Compagnie dieser neuen Schule zu gehorchen hat.
7. Der Kriegsminister ist mit der schleunigen Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tageblatt der Gesetze eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 20. Nov.

Der Vollziehungsrath, auf den Rapport seines Finanzministers, daß im Jahre 1798 zu Freyburg eine Quantität Silberstücke unter der Benennung Sarine et Broye, zu zwey und vierzig Kreuzer das Stück, ausgemünzt worden seye, und daß diese Geldstücke weit unter ihrem innern Werth, und allzu unverhältnißmäßig mit dem bestehenden Münzfuß seyen.

Erwägend die Nachtheile, welche für die täglichen Transaktionen entstehen müssen, wenn eine Silbermünze von geringerem Werth, als ihr angegebener Gehalt beträgt, cirkulirt; und die daherige Nothwendigkeit, solche der Cirkulation zu entziehen,

beschließt:

1. Die besagten Geldstücke von Sarine et Broye, welche um den Werth von zwey und vierzig Kreuzer Freyburger Valor in Cirkulation gesezt wurden, werden von den öffentlichen Cassen bis zum 1ten Jenner 1801, zu zehn Batzen das Stück angenommen.
2. Vom 1. Jenner 1801 an, werden dieselben keinen Cours mehr haben.
3. Die Geldstücke von Sarine et Broye, welche in den öffentlichen Cassen eingehen, sollen dem Nationalschatzamt zufliessen, um nachher umgeschmolzen, und in neue Stücke, mit dem Stempel der Republik versehen, unter der durch das Gesetz vorgeschriebenen Benennung, ausgemünzt zu werden.
4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedrukt, publizirt, und dem Bulletin der Beschlüsse einverleibt werden soll.

Folgen die Unterschriften.